

Bundesministerium für Bildung

Amt der Wiener Landesregierung  
MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR-1329722-2025-5  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichtsgesetz,  
das Pflichtschulerhaltungs-Grund-  
satzgesetz und das Schulpflichtgesetz  
1985 geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu GZ: 2025-0.535.977

Wien, 29. Oktober 2025

Zu dem mit Schreiben vom 3. Oktober 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**

Der Entwurf sieht folgende neue Verpflichtungen vor:

- Teilnahme an einer Reintegrationsmaßnahme (§ 44 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz - SchUG) - Pflicht für Schüler\*innen
- Mitwirkung an der Reintegrationsmaßnahme (§ 44 Abs. 8 SchUG) - Pflicht für Schüler\*innen und deren Erziehungsberechtigte
- Teilnahme an einem Perspektivengespräch (§ 44 Abs. 9 SchUG) - Pflicht für Schüler\*innen und deren Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen Schüler\*innen)

§ 80b des Entwurfes sieht in Absatz 1 vor, dass Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz mit einer Geldstrafe von EUR 150,-- bis EUR 1.000,-- zu bestrafen sind (im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen), und regelt in Absatz 2, dass eine Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz begeht, wer als Erziehungsberechtigter bekanntgegebene Pflichten zur Vorlage von Dokumenten, Abgaben von Erklärungen oder Teilnahme an einem bestimmten Termin gemäß § 44 Abs. 8 Z 3 trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 44 Abs. 8 letzter Satz nicht erfüllt oder die Pflicht zur Teilnahme an einem Perspektivengespräch mit der Bildungsdirektion gemäß § 44 Abs. 9 nicht erfüllt.

Dazu ist festzuhalten, dass derzeit etwa 253.000 Schüler\*innen in Wien die Schule besuchen. Wie verschiedenen medialen Berichten zuletzt zu entnehmen war, waren im letzten Schuljahr ca. 1.900 Fälle zu verzeichnen, welche nunmehr von § 44 Abs. 5 SchUG erfasst wären, wobei die Tendenz steigend ist.

Die in § 44 Abs. 8 und 9 SchUG vorgesehenen Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Suspendierung von Schüler\*innen. Dies lässt den Schluss zu, dass etwa 2.000 Verwaltungsstrafverfahren pro Jahr zu erwarten sein werden, wenn man von bloß einer erziehungsberechtigten Person für eine\*n Schüler\*in ausgeht und wenn in allen diesen Fällen die in § 44 Abs. 8 und 9 SchUG normierten Pflichten verletzt würden. In Fällen, in denen ein\*e Schüler\*in zwei Erziehungsberechtigte hat, sind beide Erziehungsberechtigte Adressat\*innen der o.a. Pflichten und bei Pflichtverletzungen gegen beide Erziehungsberechtigte jeweils ein Verwaltungsstrafverfahren zu führen. In Summe ist daher die Einschätzung abzugeben, dass in Wien ein erheblicher zusätzlicher Aufwand zur Führung von weiteren bis zu ca. 4.000 Verwaltungsstrafverfahren entstehen wird. Angesichts der Mehrsprachigkeit einer hohen Zahl von Schüler\*innen in Wien ist zudem zu erwarten, dass für diese Verwaltungsstrafverfahren voraussichtlich ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Dolmetsch-/Übersetzungsleistungen entstehen wird.

Es wird daher zur Vermeidung des bei der Verwaltungsstrafbehörde entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes angeregt, dass im Falle der in § 44 Abs. 8 und 9 SchUG vorgesehenen Pflichtverletzungen die Schulbehörde vor Anzeigelegung noch eine Nachfrist setzt und erst nach deren ungehütztem Ablauf Anzeige zu legen ist. Dies kommt auch dem Vorrang von Bewusstseinsbildung und dem damit einhergehenden Gedanken des Vermeidens von Bestrafungen entgegen.

Des Weiteren ist durch die Einführung einer Suspendierungsbegleitung sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Bildungsabbrüchen mit einem erhöhten Bedarf an (Landes-)Lehrpersonal und zusätzlichen Kosten im Bereich der Schulsozialarbeit zu rechnen.

In der mit dem gegenständlichen Entwurf übermittelten Darstellung der finanziellen Auswirkung wird ausgeführt, dass „ab dem Budgetjahr 2027 [...] mit einem jährlichen Mehraufwand für Landeslehrpersonal von 2,575 Millionen Euro“ zu rechnen ist. Außerdem ergeben sich laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf im Bereich der Schulsozialarbeit für allgemeinbildende Pflichtschulen Mehraufwände in Höhe von rund EUR 612.000,-- pro Jahr. Diese Mehraufwände für die Länder werden in der übermittelten Darstellung der finanziellen Auswirkungen einerseits dahingehend relativiert, dass die Kostentragung für Landeslehrpersonen im Rahmen der Stellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen durch den Bund erfolgen werde, und andererseits im Bereich der Schulsozialarbeit die Kosten ohnehin gemäß § 6 Abs. 10 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, zur Hälfte vom Bund finanziert würden.

Demnach würden den Ländern gesamt lediglich jährliche Mehrkosten in Höhe von EUR 306.000,-- entstehen, die auch in der tabellarischen Darstellung der WFA dargestellt werden, zumal die zusätzlichen Kosten für Landeslehrpersonen im Rahmen der Stellenpläne vom Bund finanziert würden und es im Bereich der Schulsozialarbeit zu einer vollumfänglichen Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Ausmaß von jeweils 50 % käme.

Dazu ist klarzustellen, dass den Ländern vom Bund zwar gemäß § 6 Abs. 1 FAG 2024 die Besoldungskosten für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 % sowie für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen zu 50 % refundiert werden, dies aber nur bis zur Höhe der durch den Bund genehmigten Stellenpläne. Werden diese Stellenpläne überschritten, sind die vorab zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für jene überschrittenen Planstellen (unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 8 FAG 2024) dem Bund rückzuvergütten. Ursache für die Überschreitung ist größtenteils wiederum die seit Jahren vom Bund abgelehnte Anpassung der den Stellenplänen zugrunde liegenden Verhältniszahlen.

Überdies ist die Kostenteilung im Bereich der Schulsozialarbeit gemäß § 6 Abs. 10 FAG 2024 seitens des Bundes mit einem jährlichen Höchstbetrag von 7 Millionen Euro begrenzt, welcher auf die Länder nach dem Verhältnis der Zahl der außerordentlichen Schüler\*innen des jeweils vorangegangenen Schuljahres aufzuteilen ist.

Die in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen getroffenen Annahmen übersehen somit die Tatsache, dass sowohl die durch den Bund zu genehmigende Stellenpläne als auch der in § 6 Abs. 10 FAG 2024 normierte Höchstbetrag von 7 Millionen Euro erhöht werden müssen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass seitens des Landes Wien die genehmigten Stellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen bereits im Schuljahr 2023/24 - ohne die nun zusätzlichen Verpflichtungen - überschritten wurden (siehe Schreiben des BMBWF vom 28. Oktober 2024, GZ: 2024-0.724.813). Gleichermassen wurden die dem Land Wien gemäß § 6 Abs. 10 FAG 2024 zu stehenden finanziellen Mittel bereits in der Vergangenheit vollständig ausgeschöpft, zumal auch die jährlichen Gehaltsvalorisierungen bei diesem seitens des Bundes vorgesehenem Höchstbetrag nicht berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass Wien aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und der Anzahl an Suspendierungen von der gegenständlichen Thematik besonders betroffen ist.

Darauf aufbauend ist festzuhalten, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 6 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften die Möglichkeit geben muss, die finanziellen Auswirkungen des Rechtssetzungsvorhabens auf die jeweilige Finanzgebarung abzuschätzen und im gegebenen Fall den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Der VfGH betont hierzu in seinem Erkenntnis VfSlg 19.868/2014, dass „die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtssetzenden Vorhabens ist. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert. Mit der Übermittlung eines Vorhabens iSd Art. 1 Abs. 1 leg. cit., in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg. cit. aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ‚keine Gelegenheit zur Stellungnahme‘ zum Rechtssetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg. cit. genannten Frist gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtssetzende Gebietskörperschaft trifft“.

Erfolgt somit keine Erhöhung des Stellenplans sowie des normierten Höchstbetrages in § 6 Abs. 10 FAG 2024, entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsul-

tationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Das Land Wien behält sich daher die Geltendmachung der durch das vorliegende Vorhaben verursachten Kosten entsprechend der Konsultationsvereinbarung und der dazu ergangenen Rechtsprechung ausdrücklich vor.

Weiters wird die vorgeschlagene Bestimmung, wonach im Falle einer Suspendierung einer Schülerin bzw. eines Schülers eine automatische Verständigung der Kinder- und Jugendhilfe (WKJH) zu erfolgen hat, aus fachlicher Sicht kritisch gesehen.

Der gesetzliche Auftrag der WKJH umfasst einerseits Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen des Sozialen Dienstes (auf freiwilliger Basis) und andererseits die Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines standardisierten Verfahrens (im Zwangskontext). Eine Suspendierung ist jedoch nicht automatisch mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen. Sie stellt eine schulische Maßnahme dar, die auf Verhaltensprobleme im schulischen Kontext reagiert.

Gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013) besteht bereits eine Meldepflicht der Bildungseinrichtungen, sofern Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

Eine zusätzliche verpflichtende Meldung im Falle jeder Suspendierung würde daher auch in jenen Fällen erfolgen müssen, in denen keine Kindeswohlgefährdung gegeben ist oder diese durch geeignete schulinterne Maßnahmen bereits abgewendet werden kann. Dies widerspricht dem Grundsatz des § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013, wonach keine Meldung zu erstatten ist, wenn die Gefährdung auf andere Weise - etwa durch schulische Interventionen wie die Suspendierungsbegleitung - verhindert werden kann. Dies hätte erhebliche administrative Mehrbelastungen zur Folge, ohne dass daraus ein zusätzlicher Kinderschutzzgewinn entsteht. Die Bearbeitung einer solchen Meldung erfordert geschätzt durchschnittlich 15 Wochenstunden pro Fall, was zu einem nicht gerechtfertigten erheblichen zusätzlichen Personalbedarf führen würde.

Statt einer generellen Meldepflicht wäre es zielführender, dass die Schule im Vorfeld prüft, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen - etwa Hinweise auf Vernachlässigung, Gewalt oder unzureichende Unterstützung durch Obsorgeberechtigte – oder ob das Problem ausschließlich im schulischen Bereich (z. B. Mobbing, schulbezogenes Verhalten) anzusiedeln ist.

Da bereits eine gesetzliche Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht (§ 37 B-KJHG 2013) und im Schulbereich geeignete Interventionsmaßnahmen (z. B. Suspendierungsbegleitungen) vorgesehen sind, wird vorgeschlagen, von einer generellen Meldepflicht bei Suspendierungen abzusehen.

Begrüßt wird die Klarstellung, dass bei Suspendierung bloß die Stellung eines Antrages auf Ausschluss zu prüfen ist, aber nicht zwingend ein Antrag zu stellen ist. Die beispielhafte Aufzählung der Suspendierungsgründe in § 44 Abs. 5 SchUG wird grundsätzlich ebenfalls begrüßt, jedoch ist im Vergleich zu § 49 Abs. 3 SchUG dennoch die Anführung der geschützten Rechtsgüter (physische und psychische Sicherheit, Sittlichkeit sowie Eigentum) angezeigt, da ansonsten zu befürchten ist, dass es

zu Unklarheiten hinsichtlich der suspendierungsfähigen Sachverhalte kommt (z.B. Verherrlichung von nationalsozialistischem Gedankengut, vgl. BVwG 17.05.2024, W227 2285590-1).

Angemerkt wird, dass in § 49 Abs. 1 SchUG die Gefährdung von Schuleigentum nicht als Ausschlussstatbestand angeführt wird.

Die Erläuterungen zu § 44 Abs. 6 und 7 SchUG („Wie die Reintegrationsmaßnahme ausgestaltet ist, ist den Schüler\*innen und deren Erziehungsberechtigten gleichzeitig mit der Zustellung des Suspendierungsbescheides von der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen.“) widersprechen dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut des § 44 Abs. 8 SchUG. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird um entsprechende Anpassung der Erläuterungen ersucht.

Es wird auch um eine Klarstellung ersucht, inwiefern abseits der Anzeigeverpflichtung der Schulbehörden nach § 80b SchUG mit den Erläuterungen zu § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, dass „Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden jeweils durch die zuständige Schulbehörde erstattet werden sollen“, nunmehr vom etablierten System der Anzeigen von Schulpflichtverletzungen durch die Schulleitungen einerseits sowie durch die Schulbehörden im Verfahren nach § 16 Abs. 7 Schulpflichtgesetz 1985 andererseits abgegangen werden soll. Ein Übergehen sämtlicher Anzeigeverpflichtungen auf die Schulbehörden wäre kaum administrierbar.

Es wird empfohlen, die Rolle der Schulpsychologie auch im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen und diese vor allem im Bereich der Maßnahmen nach § 44 Abs. 8 SchUG explizit auch neben den sozial-pädagogischen Maßnahmen verbindlich vorzuschreiben. Mit pädagogischer Diagnostik und pädagogischen Maßnahmen allein wird dem Anspruch „Sichere Schule“ nicht Genüge getan, denn viele Formen von Gewalt an der Schule haben mit psychischen Dispositionen zu tun.

Eine psychische Erkrankung ist kein geeigneter Indikator für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, aber kann Gefahr für sich und andere bedeuten. Es ist notwendig, Suspendierungen auch auf Grund von psychischen Erkrankungen veranlassen zu können. Das gilt auch für Selbstmordabsichten. Ein Teil der Suspendierungen geht daher auf psychische Erkrankungen zurück. Es ist notwendig, eine gesetzlich gedeckte Vorgangsweise im Gesetzesentwurf zu implementieren, die es ermöglicht, auch Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung bei Gefahr in Verzug zu suspendieren, unabhängig vom sonderpädagogischen Förderbedarf.

Zu § 82 Abs. 29 Z 2 des Entwurfes wird in redaktioneller Hinsicht angemerkt, dass § 82i entsprechend den Erläuterungen offenbar mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft treten soll.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**

Die Anhebung des Strafrahmens (EUR 150,-- bis EUR 1.000,--) wird ausdrücklich begrüßt. Es darf aber auf Folgendes aufmerksam gemacht werden:

Schulen berufen sich anlässlich der Anzeigelegung wegen Verletzungen der Pflicht zum Schulbesuch stets auf die Bestimmung des § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, wonach die Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 bis 3 Schulpflichtgesetz 1985 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar-

stellt, die unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist.

Dies führt in der Praxis wiederholt dazu, dass Schulen in sehr kurzen zeitlichen Abständen Anzeigen legen, wenn der Besuch der Schule durch Schüler\*innen mehr als drei Tage nicht erfolgt. Solche Anzeigen langen in derart kurzen Intervallen ein, dass diese es der Verwaltungsstrafbehörde in der Praxis unmöglich machen, neben den vielen anderen Zuständigkeiten zu jeder Anzeige sofort das Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und abzuschließen.

Die verwaltungsgerichtliche Judikatur geht davon aus, dass es sich bei der Verletzung des § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 um ein Dauerdelikt handelt (LVwG OÖ, 05. April 2023, LVwG-200106/5/AL/JoS, mit Hinweis auf VwGH 9.3.1998, 98/10/0012, in ZVG-2023, 381, Heft 5 vom 18. Dezember 2023). Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Wenn nun betreffend Schüler\*innen in kurzer Abfolge mehrere Anzeigen wegen ungerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht einlangen, so können diese Anzeigen nur zu einem Geschäftsfall zusammengezogen und nur ein Verwaltungsstrafverfahren in strafrechtlicher Bewertung aller Zeiträume bzw. Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht abgewickelt werden. Zahlreiche Anzeigelegungen führen in derartigen Fällen zu einem vermeidbaren und vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand.

Die Verhängung einer Strafe zu einer bestimmt Person betreffenden Anzeige bewirkt nämlich entsprechend dieser Rechtsansicht, dass bis zur Erlassung des Strafbescheides zwischenzeitig eingebrachte weitere Anzeigen betreffend dieselbe Person nicht anlässlich jeder Anzeigelegung zu einer eigens ausgesprochenen Strafe führen dürfen. Langen nun in kurzen zeitlichen Abständen immer wieder derartige Anzeigen ein, so liegt auf der Hand, dass die der ersten Anzeige folgenden Anzeigen unnötigen Arbeitsaufwand kreieren.

Es wird daher angeregt, in § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 einen Zeitraum festzulegen, auf welchen sich eine Anzeige beziehen und hinsichtlich welchen eine Strafe ausgesprochen werden soll (z.B. alle Fehltage in einem Quartal oder in einem Semester).

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Anzeigen durch Schulen oftmals auch dann gelegt werden, wenn Schüler\*innen gar nicht mehr in Österreich aufhältig sind, die Schule aber davon entweder keine Kenntnis hat oder aber trotz dieses Wissens unter Berufung auf die in § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 statuierte Anzeigepflicht Anzeige legt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 eine allgemeine Schulpflicht nur dann vorsieht, wenn sich Kinder dauernd in Österreich aufhalten. Liegt ein solcher dauernder Aufenthalt nicht vor, so wird anlässlich der von Schulen hinsichtlich solcher Schüler\*innen eingebrachten Anzeigen bei der Verwaltungsstrafbehörde ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand ausgelöst.

Es wird daher dringend angeregt, die Verpflichtung zur Anzeigelegung daran zu knüpfen, dass Anzeigen von den Schulen nur dann gelegt werden müssen/dürfen, wenn das Vorliegen des dauernden Aufenthalts von Schüler\*innen von Schulen zuvor ermittelt und auf Grund des Ermittlungsergebnisses bejaht wurde.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56 (zur Zl. MA56-1322335-2025-9)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

##signatureplaceholder##